



Wirtschaftsprüfer / Steuerberater:

Commercialisti / Revisori Contabili:

Rag. Hartmann Aichner

Dr. Lukas Aichner

Dr. Martin Oberhammer

Rundschreiben Nr. 10/2018

ausgearbeitet von: Dott. Daniel Mayr

Bruneck, den 28.06.2018

Elektronische Fakturierung

Bekanntlich wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 (Gesetz Nr. 205 vom 27.12.2017) die allgemeine Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen ab dem 1. Januar 2019 eingeführt. Es wurden allerdings auch Änderungen betreffend der elektronischen Fakturierung eingeführt, die bereits mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.

Damit wird die bisherige elektronische Rechnungsstellung an die öffentliche Verwaltung nochmals ausgeweitet und aus diesem Anlass fassen wir kurz die eingeführten gesetzlichen Neuerungen und Änderungen zusammen und zeigen auf, welche Subjekte und welche Operationen von den einzelnen Bestimmungen betroffen sind.

Neuerungen ab dem 1. Juli 2018

Während die Bestimmungen für die allgemeine Verwendung der elektronische Rechnung erst ab dem 1. Januar 2019 in Kraft tritt, wurde mit dem Haushaltsgesetz 2018 eine Änderung und eine Neuerung eingeführt, die bereits ab dem 1. Juli 2018 wirksam ist (Art. 1, Abs. 917):

1. Bargeldlose Zahlungen für die gesamte Treibstoffkette.
2. Erweiterung der elektronische Rechnung gegenüber der öffentlichen Verwaltung;

1. Die anfangs geplante Einführung der Regelung, nach welcher die gesamte Lieferkette der Treibstofflieferanten (auch Tankstellenbetreiber) ab dem 1. Juli 2018 nur mehr elektronische Rechnungen ausstellen dürfen, wurde gestern, 27. Juni 2018, offiziell aufgeschoben und die Verlängerung der Treibstoffkarten in bisheriger Form bis zum 1. Januar 2019 bestätigt. Nicht geändert wurde die Regelung zur Bezahlung beim Treibstoffeinkauf.



Wichtig: Um den steuerlichen Abzug sowie dem Abzug der Vorsteuer beim Kauf von Treibstoff trotz Verlängerung der Treibstoffkarten zu gewährleisten, muss die Zahlung ausschließlich mit rückverfolgbaren Zahlungsmitteln erfolgen. Voraussetzung zur Abzugsfähigkeit ist also die bargeldlose Zahlung mittels „Bancomat“, Kreditkarte oder Banküberweisung.

Betroffen ist der Treibstoffankauf (Benzin und Diesel) für motorbetriebene Straßenfahrzeuge, also Kraftfahrzeuge wie PKWs, LKWs und Lieferwagen. Von der elektronischen Fakturierung von Anfang an

ausgeschlossen ist hingegen der Kauf von Treibstoff für Baumaschinen und Werkzeuge sowie von Flüssiggas (jedenfalls bis Ende 2018).

1. Subunternehmen im Bauwesen, die Arbeiten von Unternehmen ausführen, die Aufträge (Dienstleistungen und auch Warenlieferungen) gegenüber der öffentlichen Verwaltung leisten, müssen bereits ab dem 1. Juli 2018 elektronische Rechnungen ausstellen. Betroffen ist allerdings nur der erste direkte Lieferant vom Unternehmen, welches den Vertrag mit der öffentlichen Körperschaft unterzeichnet hat – nicht zur elektronischen Rechnung verpflichtet ist ein Unternehmen hingegen, wenn es nicht der direkte Lieferant ist.

Neuerungen ab dem 1. Januar 2019

Die allgemeine Pflicht zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft. Betroffen von dieser Pflicht sind alle inländischen Unternehmen und Freiberufler, unabhängig von ihrer Größe und Rechtsform – es gibt nur wenige Ausnahmen wie befreite Kleinlandwirte oder Pauschalbesteuerte Kleinunternehmer.

Da allerdings noch nicht alle Durchführungsbestimmungen veröffentlicht wurden und einige Klärungen vonseiten der Einnahmenagentur ausständig sind, werden wir Sie darüber informieren sobald es Neuigkeiten oder genauere Klärungen zu den Verfahrensweisen der einzelnen Bestimmungen gibt.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Hartmann Aichner